



Teilnahmebedingungen für den Pegauer Karnevalsumzug am 10.02.2024



1. Informationspflicht

Jeder Teilnehmer im Karnevalsumzug erkennt diese Richtlinien zur Durchführung des Karnevalsumzuges an. Vereine und Gruppen haben dafür Sorge zu tragen, dass diese Richtlinie jedem einzelnen Teilnehmer bekannt gemacht wird. Bei Zuwiderhandlungen hat der Verursacher eventuelle Schäden in voller Höhe zu tragen.

2. Fahrzeuge

2.1 Fahrzeugführer (auch von Rasentraktoren und Fahrzeugen bis 6km/h) müssen eine für das Fahrzeug gültige Fahrerlaubnis besitzen

2.2 Fahrzeugführer und eingesetzte Ordner dürfen nicht unter Einfluss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln stehen.

2.3 Teilnehmende Fahrzeuge und Anhänger müssen amtlich zugelassen sein. Ausgenommen sind Fahrzeuge, die die Voraussetzungen lt. Merkblatt des BM für Verkehr vom 18.7.2000 erfüllen.

2.4 Für alle teilnehmenden Fahrzeuge muss ein ausreichender Versicherungsschutz bestehen.

Verantwortlich dafür sind Fahrzeughalter und Fahrzeugführer. Bauliche Voraussetzungen für Fahrzeuge und Anhänger findet ihr unter www.pkkev.de

2.5 Jedes Fahrzeug muss durch je 1 Personen rechts und linksseitig pro Achse und Zuggabel abgesichert werden.

2.6 Auf der bebauten Ladefläche muss ein aktuelles und vollständiges Erste-Hilfe-Set vorhanden sein, sowie ein geprüfter ABC-Feuerlöscher (min. 5kg)

2.7 Die Installation von Sanitären Einrichtungen beispielsweise Dixi-Toiletten, Urinalen oder Waschbecken sind nur dann zulässig wenn das „Abwasser“ in einem geschlossenen und dichten Behälter gesammelt wird. Eine anderweitige Entsorgung auf die Straße oder sonstigen ist unzulässig und führt zum Ausschluss aus dem Umzug.

3. Tiere

3.1 Bei der Mitnahme von Tieren ist eine Begleitperson je Tier zu stellen

3.2 Tierhalter müssen über eine entsprechende Haftpflichtversicherung verfügen.

4. Beschallungsanlagen

4.1 Beschallungsanlagen sind zur Seite auszurichten und so einzustellen, dass keine Gesundheitsschädigungen davon ausgehen.

4.2 Beim Vorbeifahren an Tieren sind Beschallungsanlagen auszustellen.

4.3 Jeder Umzugswagen, welcher geschützte Musikwerke abspielt, ist selber für die Entrichtung der Gema-Gebühren verantwortlich.

4.4 Das Abspielen von Verfassungsfeindlicher / Gesetzeswidriger Musik ist verboten.

5. Wurfartikel

5.1 Süßigkeiten und ähnliche Wurfartikel sind in die hinteren Reihen zu werfen.

5.2 Das Werfen von CDs, Flaschen, Dosen oder anderen harten Gegenständen ist verboten.

5.3 Für daraus entstehende Beschädigungen bzw. Verletzungen haftet die Umzugsgruppe. Eine Abgabe jeglicher Artikel vom Fahrzeug oder Anhänger ist aus Sicherheitsgründen nicht erlaubt.

5.4 Konfetti ist nur mit der Hand auszuwerfen. **Das Verteilen von Konfetti mit Gebläsen, Laubsauger, Schaufeln, Eimern o.Ä. ist verboten. Bei entsprechenden Verstößen behalten wir uns vor die entsprechenden Umzugsgruppen an den Gesamtkosten der Straßenreinigung zu beteiligen.**

5.5 Die Benutzung von Glitzer und Plaste Konfetti ist strikt untersagt.

5.6 Jegliches Mitführen und einsetzen von Pyrotechnik, unabhängig von der Klasse, z.B. Fackeln, Konfettishooter, Bengalo sowie Böller oder Ähnlichem ist verboten.

6. Weisungsgebundenheit

6.1 Der Pegauer Karneval-Klub e.V. besitzt für diese Veranstaltung Hausrecht.

6.2 Alle Zugteilnehmer haben den Anordnungen der Weisungsbefugten (Ordner PKK e.V., Sicherheitsdienst „Leipziger Löwen“, Polizei) Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlung trägt der jeweilige Teilnehmer selbst die Verantwortung für evtl. entstehende Personenschäden und Kosten.

6.3 Bei Verstößen gegen diese Ordnung oder anderen Störungen der Durchführung des Umzugs durch eine Umzugsgruppe, hat der PKK e.V. das recht die Umzugsgruppe mit sofortiger Wirkung vom Karnevalsumzug auszuschließen. Diese muss den Umzug dann an der nächsten Möglichkeit direkt verlassen.

6.4 Der Pegauer Karneval-Klub e.V. behält sich vor je nach Wetterlage bis 2 Stunden vor Veranstaltungsbeginn ein Konfettiverbot auszusprechen.

Bei Missachtung dieses Verbotes gelten die gleichen Regeln wie unter Punkt 5.4.

7. Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Richtlinie ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Erlass unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Teile und die Wirksamkeit der Richtlinie im Ganzen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahekommt. Erweist sich die Richtlinie als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der Richtlinie entsprechen und im Falle dessen Bedacht werden.

8. Allgemeines

8.1 Leeres Verpackungsmaterial und Abfälle sind nicht während des Umzuges zu entsorgen.

8.2 Die Anmeldung und Teilnahme erfolgt auf Grundlage der vorstehenden Teilnahmebedingungen.

8.3 Die Teilnahmebedingungen umfassen Punkt 1 – 8 und sind am 10.02.2024 gültig.

NEU AB 2024